

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Rodach (nachfolgend Netzbetreiber) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.05.2007

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag abzuschließen, der die technischen Details regelt.
2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach dem tatsächlichen Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an eine örtliche Verteilanlage, die nach dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, ist vom Anschlussnehmer für die 30 kW übersteigende Leistungsanforderung ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Er bestimmt sich aus der Nenngröße der Hausanschlussicherung.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Beantragung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und die Netzanschlussicherung gegen eine leistungsstärkere Sicherung getauscht werden muss. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Absatz 1 berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so beträgt der Baukostenzuschuss 5/7 der Kosten, die sich der bisher geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers errechnen. Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an Verteileranlagen ist dem „Preisblatt Baukostenzuschüsse“ zu entnehmen.
4. Zu den genannten Baukostenzuschüssen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

III. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. I. 3. und 4. und / oder Ziff. II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die erste Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers im Rahmen der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses ist in den Netzanschlusskosten nach Ziff. I. 3. enthalten. Werden jedoch in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen. Für jede weitere Inbetriebsetzung erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen ist wesentliche Voraussetzung für die Herstellung, den Betrieb und die Nutzung des Netzanschlusses. Die Technischen Anschlussbedingungen können auf der Internetseite des Netzbetreibers eingesehen bzw. heruntergeladen sowie jederzeit beim Netzbetreiber angefordert werden.

VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt „Anschlussnutzung in Niederspannung“ des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2007 in Kraft.

Preisblatt „Anschlussnutzung in Niederspannung“

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Rodach zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.05.2007

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziff. VI. der Ergänzenden Bedingungen)

| | |
|---|-------------------------------|
| 1. Mahnkosten | 3,00 EUR |
| 2. Rücklastschriften | gem. Kosten der Geldinstitute |
| 3. Inkassogang | 30,00 EUR |
| 4. Unterbrechung der Versorgung | 60,00 EUR |
| 5. Wiederherstellung | 75,00 EUR |
| 6. Physikalische Trennung des Netzanschlusses | Kosten gem. Aufwand |

Die Pauschalen von 1. - 4. sind umsatzsteuerfrei. Den Kosten von 5. - 6. ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.